



Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz (sog. Kinderpornografie)

Forderungen und Vorschläge des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) für die 19. Legislaturperiode

Dimension

Weltweit breiten sich Missbrauchsabbildungen* immer schneller im Netz und über Messenger-Dienste aus. Die an das Bundeskriminalamt (BKA) durch das National Center for Missing and Exploited Children in den USA (NCMEC)** übermittelten Hinweise zu Besitz und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen im Netz sind im Vergleich zu 2016 und den Vorjahren deutlich gestiegen auf rund 35.000 Hinweise im Jahr 2017. Den Anstieg bestätigen auch folgende Zahlen:

- Die aktuelle **Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) von Mai 2018** weist für die Verbreitung von sog. kinderpornografischen Schriften für das Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 einen Zuwachs um 14,5 % auf rund 6.500 Fälle aus, von jugendpornografischen Schriften um rund 24 % auf über 1.300 Fälle.
- Der Jahresbericht 2017 der **Internet Watch Foundation (IWF)** weist darauf hin, dass die Anzahl der aufgefundenen Sites mit sog. kinderpornografischen Inhalten im Vergleich zum Vorjahr um 35 % gestiegen ist. Im Vergleich zu 2014 hat sich die Anzahl mehr als verdoppelt (von rund 31.000 Sites im Jahr 2014 auf rund 68.000 Sites im Jahr 2016 und auf über 80.000 Sites im Jahr 2017), insbesondere bei sog. Image Hosting Anbietern, also Seiten, auf denen die User selbst Bilder hochladen können. Nach Angaben der IWF zeigen 35 % der kinderpornografischen Websites Vergewaltigungen oder sexualisierte Folter von Kindern. 55 % der abgebildeten Kinder sind unter 10 Jahre alt und 2 % der Kinder jünger als 2 Jahre. 86 % der Kinder sind Mädchen (<https://annualreport.iwf.org.uk/>).
- Die erschreckende Dimension und den enormen Anstieg von Missbrauchsabbildungen zeigen exemplarisch auch die Ermittlungsverfahren gegen die Betreiber und Nutzer der kinderpornografischen Darknet-Plattform „Elysium“. Diese hatte innerhalb von nur sechs Monaten mehr als 87.000 Nutzer weltweit.

Festzustellen ist, dass Täter und Täterinnen immer häufiger Bild- und Filmmaterial von ihren Missbrauchstaten erstellen, um es im Darknet anzubieten und/oder gegen neues Bildmaterial zu tauschen. Häufig nutzen sie dieses Material auch dafür, ein Kind anderen Tätern und Täterinnen anzubieten, um es sexuell zu missbrauchen.

Forderungen und Vorschläge zur verbesserten Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz:

1. Bessere personelle und technische Ausstattung für Strafverfolgung und Gerichte

- Strafverfolgungsbehörden und Gerichte benötigen dringend **mehr Personal**, um das enorme Ausmaß von Missbrauchsabbildungen im Netz auszuwerten und alle Fälle auch verfolgen zu können. Nach aktuellen Medienberichten fehlen bundesweit bis zu 2.000 Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (<https://www.zdf.de/politik/frontal-21/videos/justizversagen-in-deutschland-100.html>). Im aktuellen Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD 2.000 neue Stellen für Richterinnen und Richter angekündigt, für die Sicherheitsbehörden 7.500 zusätzliche Stellen. Insbesondere bei der Strafverfolgung von Cyberkriminalität gegen Kinder und Jugendliche muss kurzfristig erheblich aufgestockt werden.
- Die sichergestellten Datenmengen werden kontinuierlich immer umfangreicher, außerdem sind die Daten häufig verschlüsselt. Die **technische Ausstattung** der Strafverfolgungsbehörden muss schnellstmöglich auf den neuesten Stand gebracht werden und endlich auch unter den Bundesländern kompatibel sein.
- Finanzielle und personelle Engpässe bei den Ermittlungsbehörden dürfen nicht zu einer geringen **Ermittlungstiefe** führen mit der Folge, dass Kinder, die zum Zeitpunkt der Ermittlungen möglicherweise immer noch missbraucht werden, nicht identifiziert werden. Oftmals werden in den Fällen, in denen sehr viele Missbrauchsabbildungen sichergestellt werden, aus ermittlungswirtschaftlichen Gründen nicht alle



Bilddateien ausgewertet. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um alle betroffenen Kinder zu identifizieren und um die von den Tatverdächtigen ausgehenden Gefahren für Kinder richtig einzuschätzen.

- Identifizierte Opfer müssen verbesserte Unterstützungsangebote erhalten.

2. Spezialisierung und Qualifizierung

- Für Delikte im Bereich der sog. Kinder- und Jugendpornografie sollten **Schwerpunktstaatsanwaltschaften und -gerichte** gebildet werden, um die notwendigen, sehr speziellen technischen Kenntnisse, Fachkompetenzen und Ressourcen zu bündeln. Auch die Spezialisierung von Spruch- und Ermittlungsrichterinnen und -richtern bzw. Kammern innerhalb eines Amts- oder Landgerichts könnte helfen, **Kompetenzen zu stärken und Verfahren zu beschleunigen**.
- Ebenso sollten die bei den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt eingerichteten „Anspruchstellen Kinderpornografie“ personell und technisch in die Lage versetzt werden, als **Kompetenzzentren** zu fungieren. Diese könnten den dringend benötigten Service für die sachbearbeitenden Dienststellen leisten und effizient und arbeitsteilig Verfahrensweisen im nationalen und internationalen Kontext entwickeln.
- Bei Polizei, Staatsanwalt und den Gerichten müssen **regelmäßige Fortbildungen** zu den neuesten technischen Funktionsweisen digitaler Medien stattfinden, um die Ergebnisse der forensischen Auswertung sowie Schutzbehauptungen von Tatverdächtigen richtig interpretieren zu können. Tatverdächtige verweisen zu ihrer Verteidigung z. B. häufig auf angebliche technische Fehler und für sie angeblich unkontrollierbare technische Vorgänge.
- Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention), das 2016 auch in Deutschland in Kraft getreten ist, fordert in Art. 30, dass Ermittlungen und Strafverfahren vorrangig zu behandeln und ohne ungerechtfertigte Verzögerungen durchzuführen sind. Auch die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV, Nr. 221) ordnen eine Beschleunigung in Verfahren mit kindlichen Opfern an. Jüngste Fälle wie die Ermittlung im Heilbronner Kita-Fall zeigen, dass oftmals zu wenig Personal für zeitnahe Ermittlungen zur Verfügung steht (https://www.rnz.de/politik/suedwest_artikel,-kinderporno-skandal-heilbronn-polizei-raeumt-versaeumnisse-ein- arid,349990.html).
- **Personalfürsorge**, die auch Supervision umfasst, sollte bei Polizei und Justiz insbesondere für Personen, die belastendem Bildmaterial wie sog. Kinderpornografie ausgesetzt sind, höchsten Stellenwert erhalten.
- Neben Strafverfolgungsbehörden und Justiz müssen auch alle anderen **Fachkräfte**, die mit Betroffenen von sexueller Gewalt arbeiten, durch Aus- und Fortbildung dafür sensibilisiert werden, dass bei jeder Vermutung oder Entdeckung eines Missbrauchs immer auch in Betracht gezogen werden muss, dass von dem Missbrauch auch Bildmaterial erstellt worden sein könnte. Nur dann können Fachkräfte auch die „richtigen“ Fragen stellen und Kinder und Jugendliche entsprechende Hilfe erfahren, da die Existenz der Bilder das Belastungserleben der Betroffenen enorm erhöhen und die Bewältigung erschweren.

3. Neubewertung des Strafmaßes bei Besitz von sog. Kinderpornografie

- Die **Höchststrafe für den Besitz von sog. kinderpornografischen Abbildungen** nach § 184 b Abs. 3 StGB sollte angehoben werden. Vor dem Hintergrund des heutigen Wissens um das Ausmaß und die schweren und schwersten Folgen für Betroffene von sexuellem Missbrauch und von Missbrauchsabbildungen muss die aktuelle Höchststrafe von maximal 3 Jahren Freiheitsstrafe dringend erhöht werden.
- Dabei sollte auch die kriminologische Entwicklung in den Blick genommen werden: Aufgrund der veränderten technischen Möglichkeiten sind viele Täter und Täterinnen heutzutage im Besitz mehrerer zehntausend Missbrauchsabbildungen – darunter zum Teil auch Videos und Bilder, die Missbrauch mit härtesten Gewaltszenen und/oder Missbrauch von Babys und Kleinkindern zeigen. Die Opfer von Missbrauchsdarstellungen begleitet die Gewissheit, dass die Darstellung ihres Missbrauchs nicht mehr aus dem Netz entfernt werden kann. Dadurch wird das Leid der Opfer dauerhaft verfestigt.



4. Einführung einer Meldepflicht für Internet Service Provider

- Bisher kommen in Deutschland Meldungen zu Missbrauchsdarstellungen vor allem vom National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) aus den USA, weil dort eine gesetzliche Meldepflicht gilt. Auch deutsche Internet Service Provider sollten gesetzlich verpflichtet werden, Verdachtsfälle auf sog. Kinder- und Jugendpornografie an eine zentrale Stelle, zum Beispiel beim BKA, zu melden sowie sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu melden.
- Für die Bearbeitung dieser zusätzlichen Hinweise ist eine Personalaufstockung sowohl beim BKA als auch in den Landeskriminalämtern unumgänglich.

5. Mehr Unterstützung der Länder bei der Öffentlichkeits- und Schulfahndung

- **Öffentlichkeitsfahndungen** sind ein erfolgreiches Instrument zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch, insbesondere wenn Kinder noch akuter Gefährdung ausgesetzt sind.
- Schulfahndungen, bei denen Lehrerinnen und Lehrern Ausschnitte der Abbildungen vorgelegt werden, bei denen zwar der Missbrauch selbst nicht zu sehen, aber das betroffene Kind identifizierbar ist, stellen oft die letzte Ermittlungsmöglichkeit dar, Täter zu überführen. Bisher nehmen jedoch nicht alle Schulen an der Fahndung teil. Schulleiterinnen und -leiter, Lehrerinnen und Lehrer sollten daher **über die Wichtigkeit von Schulfahndungen informiert** werden und diese vor Ort unterstützen.

6. Bessere Nutzung der MiStra-Anordnungen

- Die „**Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen**“ (**MiStra**) ist eine Verwaltungsvorschrift, in der geregelt ist, in welchen Fällen und in welchem Umfang Strafgerichte und Staatsanwaltschaften Informationen aus laufenden und abgeschlossenen Strafverfahren an Dritte weitergeben dürfen. Wenn zum Beispiel Kinder und Jugendliche Opfer der Tat sind, können aus Gründen des Kinderschutzes Mitteilungen gemacht werden, wenn etwa gegen den Lehrer einer Schule oder die Trainerin in einem Sportverein ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellem Kindesmissbrauch eröffnet wurde. So können andere Kinder vor weiteren Straftaten geschützt werden.
- Diese **Möglichkeiten der MiStra** sollten in der Aus- und Fortbildung sowie durch Erlasse der Landesjustizministerien besser bekannt gemacht und genutzt werden. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit viel zu oft kein Gebrauch gemacht. Das gilt es zu ändern, z. B. auch durch eine praxistaugliche Ausstattung von (digitalen) Formularen. Hier sollte in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen oder sog. Kinderpornografie standardmäßig abgefragt werden, ob eine Mitteilung nach MiStra erfolgt ist bzw. warum darauf verzichtet wurde.

7. Weiterer Handlungsbedarf für die 19. Legislaturperiode

Es gibt eine Vielzahl von Bekämpfungsmöglichkeiten von Missbrauchsabbildungen im Netz, die in anderen Staaten genutzt werden und deren Übertragbarkeit auf Deutschland dringend durch die Bundesregierung geprüft werden sollte. Dies umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- Für Betroffene ist die Unsicherheit, ob Bilder ihres Missbrauchs im Netz kursieren, extrem belastend. Laut einer Befragung von Betroffenen des Canadian Centre for Child Protection machen sich fast 70 % der Betroffenen von Missbrauchsabbildungen Sorgen, dass sie auf den Bildern erkannt werden. 30 % geben an, tatsächlich erkannt worden zu sein (https://protectchildren.ca/app/en/csa_imagery#csa_imagery-survey_results). Viele Betroffene wünschen sich eine zentrale Anlaufstelle, um Auskunft darüber zu erhalten, ob Abbildungen von ihnen im Netz sind – ohne dass dadurch ein Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt wird. Es ist notwendig nach Lösungen zu suchen, wie den Forderungen Betroffener nach **Auskunft zu möglichen Bildern von ihnen im Netz und ihrer Löschung** nachgekommen werden kann.
- Die **Entwicklung technischer Neuerungen** für eine bessere Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz muss dringend gefördert werden, z. B. durch Förderung entsprechender Forschung.
- Auch technische Entwicklungen in anderen Staaten hinsichtlich der Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen müssen beobachtet und ihre Übertragbarkeit auf Deutschland geprüft werden. Der in Kanada entwickelte **Crawler Arachnid** wird z. B. genutzt, um weltweit eine Vielzahl von



Missbrauchsabbildungen aufzufinden und aus dem Internet zu entfernen. Deutsche Strafverfolgungsbehörden und Beschwerdestellen verwenden ebenfalls ein **sog. Notice-and-Take-Down-Verfahren**, also Mitteilungen an die Internet-Provider, wenn sich Missbrauchsabbildungen auf ihren Websites befinden – verbunden mit der Aufforderung, diese zu entfernen. Dies geschieht derzeit aus Gründen der Rechtssicherheit nach einer händischen und fachkundigen Prüfung der Inhalte. Es sollte geprüft werden, welche technischen Maßnahmen mit dem deutschen Recht vereinbar sind und in welchen Bereichen es neuer Lösungen bedarf. Hierbei ist eine enge Kooperation mit anderen (EU-)Staaten sinnvoll.

- Die Möglichkeit einer verfassungs- und EU-rechtskonformen **Vorratsdatenspeicherung** sollte geprüft werden. Ohne die Speicherung der Verbindungsdaten können schwere Ermittlungslücken entstehen, da die IP-Adressen oft die einzige Spur zu den Tätern und Täterinnen sind. So verwies der Präsident des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, darauf, dass im vergangenen Jahr in 8.400 mutmaßlichen Fällen von sog. Kinderpornografie die Täter nicht ermittelt werden konnten, weil den Ermittlerinnen und Ermittlern die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung standen (<http://www.faz.net/aktuell/politik/kinderporno-faelle-mangels-datenspeicherung-nicht-aufgeklaert-15434881.html>). Datenschutz darf nicht über Kinderschutz stehen. Jedoch darf der Kinderschutz auch nicht vorgeschoben werden, um den Datenschutz aufzuweichen und Grundrechte in Frage zu stellen. Zu diesem Spannungsfeld braucht es eine umfassende gesellschaftliche Diskussion. Aktuell ist die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland faktisch ausgesetzt.
- Verdeckte Ermittlungen stehen zunehmend vor dem Hindernis, dass als „Eintrittskarte“ für Foren im Darknet eigenes Bildmaterial von Tätern angefordert wird, welches den Missbrauch von Kindern zeigt. Hier sollte geprüft werden, wie Ermittlungsmöglichkeiten verbessert werden können, ohne andere Schutzgüter zu verletzen. Zur Ermittlung im Darknet sollte insbesondere die Nutzung bestehender Missbrauchsabbildungen erwachsener Betroffener (mit deren Einverständnis) und/oder virtuell für die Ermittlungen erstellte Darstellungen geprüft und ggf. entsprechende Befugnisse für die Ermittelnden gesetzlich geregelt werden. Dies würde sicherstellen, dass die Handlungs- und Rechtssicherheit gewährleistet ist und dass im Bedarfsfall zeitnah reagiert werden kann.

** UBSKM empfiehlt, den Begriff „Missbrauchsabbildungen“ zu nutzen. Der Begriff „Kinderpornografie“ ist verharmlosend und ungenau, er kann darüber hinwegtäuschen, dass jede derartige Darstellung eine schwere Straftat ist. Wenn es um das Delikt im Sinne des Straftatbestandes „Besitz, Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie“ bzw. von „Jugendpornografie“ geht, nutzt auch der UBSKM den Begriff „Kinder- bzw. Jugendpornografie“.*

***NCMEC (National Center for Missing and Exploited Children, USA) arbeitet mit Internetanbietern wie Google, Facebook oder Yahoo. Die Anbieter verwenden eine Software, um bereits bekannte Missbrauchsabbildungen automatisch anhand eines digitalen Fingerabdrucks zu erkennen und die Verbreitung zu unterbinden. Das NCMEC leitet die Meldungen/Reports an die Ermittlungsbehörden im In- und Ausland weiter. Das BKA leitet alle Hinweise an die Gießener Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) weiter. Die ZIT wurde am 01.01.2010 als Außenstelle der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit Sitz in Gießen errichtet. Sie ist erster Ansprechpartner des BKA für Internetstraftaten bei noch ungeklärter örtlicher Zuständigkeit oder bei Massenverfahren gegen eine Vielzahl von Tatverdächtigen bundesweit. Sie nimmt insbesondere im Bereich der Kinderpornografie die Aufgabe wahr, die Massenverfahren des BKA entgegenzunehmen, inhaltlich zu bewerten und die eingeleiteten Ermittlungsverfahren an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften zu verteilen. Als operative Zentralstelle ist sie für besonders aufwendige und umfangreiche Ermittlungsverfahren zuständig. Die ZIT ist zudem nationaler deutscher Ansprechpartner in dem Judicial Cybercrime Network, einem europäischen Netzwerk der Justizbehörden zur Bekämpfung der Internetkriminalität. Die Staatsanwälte der (ZIT)eröffneten in 2017 über 2.500 Verfahren wegen Kinderpornografie – 2/3 mehr als 2016, da waren es rund 1.500 Fälle.*

Weitere Informationen sowie Beratungs- und Hilfeangebote:

www.beauftragter-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Tel. 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)